

meidung der Verfahrenshilfe.<sup>361</sup> Die Realisierung von Vermögenswerten zur Vermeidung der Verfahrenshilfe kann nur dann verlangt werden, wenn es sich dabei um leicht verwertbares Vermögen handelt.<sup>362</sup> Der Staatsgerichtshof hat eine solche leichte Verwertbarkeit bei einem Landwirtschaftsgrundstück in Paraguay nicht angenommen, weil die Aufnahme einer Hypothek bei einer paraguayischen Bank bzw. ein Verkauf der Liegenschaft mit beträchtlichen Umtrieben verbunden wäre, «sodass dieser Vermögenswert keineswegs als ‹leicht realisierbar› im Sinne der österreichischen Rechtsprechung qualifiziert werden kann».<sup>363</sup>

b) Aussichtslosigkeit

aa) EMRK-Konformität

Der von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ermöglichte Gerichtszugang wird nicht vereitelt, wenn in einer aussichtslosen Beschwerdesache keine unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen wird, ausser die Nichtgewährung erfolgte willkürlich.<sup>364</sup>

bb) Allgemeine Umschreibungen

Im österreichischen Zivilprozessrecht gilt eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als offenbar aussichtslos, wenn sie schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Abwehrmittel als erfolglos erkannt werden kann.<sup>365</sup> Dabei muss der Erfolg nicht gewiss sein, aber nach der sofort erkennbaren Lage zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben.<sup>366</sup> Das schweizerische Bundesgericht hält diejenigen Verfahrensbegehren für aussichtslos, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren.<sup>367</sup> Sind sie gleich hoch anzu-

---

361 StGH 2003/7, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 9 und StGH 2003/64, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 20 unter Hinweis auf StGH 2003/7.

362 StGH 2003/64, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 20.

363 StGH 2003/64, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 20.

364 Vgl. Kley-Struller, Unentgeltliche Rechtspflege, S. 180 und Frowein/Peukert, Art. 6, Rz. 63.

365 So auch OG (2. Senat) 10 Nz 81/99, Beschluss vom 23. Juni 1999, LES 4/1999, S. 265 (266).

366 Bydlinski, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1, § 63, Rz. 20 mit Rechtsprechungshinweisen.

367 Müller, Grundrechte, S. 550 f.